

# **Fischereiverein Herzogenaurach e.V.**

## **Maßnahmenkatalog**

### **Stand Januar 2019**

#### **Inhalt**

1. Name, Sitz, Geschäfts- und Angeljahr
2. Maßnahmenordnung
3. Verstöße
4. Auflistung Verstöße/ Ahndung

# 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Herzogenaurach e.V.
2. Er hat seinen Hauptsitz in Herzogenaurach im Landkreis Erlangen Höchststadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 20244 beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
4. **Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. bis 30.09.** für den finanzwirtschaftlichen Jahresabschluss.
5. **Das Angeljahr geht vom 01.01. bis 31.12.** für alle anderen nachfolgenden Regelungen, Ordnungen und Kataloge (z.B. Kartenausgabe gilt für Angeljahr).
6. Der FVH ist politisch und konfessionell neutral.

## 2 Maßnahmenordnung

Die Vorstandschaft hat 2018 einen Maßnahmenkatalog für Verstöße, eine Fischereiordnung sowie die Beitragsordnung erlassen, um allen Mitgliedern eine genaue Orientierung im Verein zu ermöglichen.

**Nachfolgend finden sich die Bestimmungen der Maßnahmenordnung, welche sich in Art und Höhe am Katalog des Mittelfränkischen Fischereiverbandes orientiert.**

## 3 Verstöße

Mitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Satzung der Beitragsordnung oder Fischereiordnung schuldig gemacht haben, können bestraft werden mit

- a) Verwarnung
- b) Ordnungsgelder bis zu 300,- €
- c) Gewässerverweis
- d) Entzug der Fischereierlaubnis bis zu 3 Monaten (Angelsperre)
- e) Ausschluss aus dem Verein

Verwarnung, Ordnungsgeld, Gewässerverweis und Entzug der Fischereierlaubnis/ Vereinsausschluss können auch nebeneinander verhängt werden.

Bei Aussprache eines Gewässerverweises ist das betroffene Mitglied verpflichtet, bereits gefangene Fische, im Rahmen der vorgeschriebenen Fangbeschränkung, mitzunehmen. Sollte die Fangbeschränkung übertroffen worden sein, kann der Kontrolleur das zum Haltern benutzte Gerät beschlagnahmen, um dann diese Fische einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Das betroffene Mitglied kann sich nach Terminvereinbarung an den nächsten Tagen seine Geräte vom Gewässerwart/ Kontrolleur wieder abholen.

Über die Verhängung von Verwarnungen, Ordnungsgeldern oder Entzug der Fischereierlaubnis bzw. Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Mitglied, dessen potentieller Verstoß geprüft wird, wird mind. 10 Tage vorher per Einwurfeinschreiben vor die Vorstandschaft geladen. In diesem Schreiben werden die Gründe dargelegt, um dem Mitglied ausreichend Zeit zu geben sich vorzubereiten. Das Mitglied muss beim veranschlagten Termin nicht vorstellig werden, es kann sich auch schriftlich dazu äußern.

Die Entscheidung der Vorstandschaft wird dem Mitglied unverzüglich im Anschluss – bei Nichterscheinen per Einwurfeinschreiben - mitgeteilt.

Verhängte Ordnungsgelder werden über die erteilte Lastschrift eingezogen.

## 4 Verstöße/ Ahndung

Vergehen	Erstmalig		Wiederholungstat	
Falsch Parken	- €	Verwarnung	30,- €	Verwarnung mit Geldauflage
Einbringen von Fremdstoffen im Wasser wie Hunde- / Katzenfutter	- €	Verwarnung	100,- €	Verwarnung mit Geldauflage
Datum nicht eingetragen	50 €	Verwarnung mit Geldauflage	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage
Fisch nicht eingetragen	100,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Datum und Fisch nicht eingetragen	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	200,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Datum manipuliert	200,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	200,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Fischen mit abgelaufenem staatl. Fischereischein	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis	300,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Fischen ohne staatl. Fischerei- und Erlaubnisschein	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis	300,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Vorgeschriebene Ausrüstung nicht dabei bzw. unvollständig	80,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis
Fischen in der Schonzeit	100,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Fischen in einer Verbotszone (Biotop)	- €	Verwarnung	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage
Fischen an Sperrtagen (z.B. Besatzzeit, vor Hegefischen)	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	100,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis
Verletzung der Fangbeschränkung	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	300,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Fischen mit 3 Ruten	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	300,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss

Hältern bzw. kein unverzügliches Zurücksetzen von untermäßigen und geschonten Fischen	150,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	300,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Verstoß gegen das Tierschutzgesetz	200,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	300,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Verwenden lebender Köderfische	200,- €	Verwarnung mit Geldauflage und Gewässerverweis	300,- €	Verwarnung mit Geldauflage, Gewässerverweis und Vereinsausschluss
Verschmutzung und Müll	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage
Futterboot	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage
Fischen mit Boot	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage	50,- €	Verwarnung mit Geldauflage
Offenes Feuer	100,- €	Verwarnung mit Geldauflage	100,- €	Verwarnung mit Geldauflage

**Alle nicht explizit aufgelisteten, jedoch von Fischereiaufsehern geahndeten Verstöße, werden im Kreise der Vorstandschaft besprochen und ggf. individuell von mindestens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.**